

TOP 5: Entwurf einer Landesverordnung zur Festlegung der Rahmenbedingungen nach § 79 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung zur Festlegung der Rahmenbedingungen nach § 79 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erhält Redaktionsvollmacht.

Erläuterungen:

Nach § 79 Abs 1 SGBXII schließt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und die Kommunalen Spitzenverbände mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge. Diese Rahmenverträge können auch für einzelne Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe abgeschlossen werden. Es bestand die Absicht für den Bereich der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) einen solchen Rahmenvertrag abzuschließen. Die Landesregierung hatte hierzu schriftlich aufgefordert. Nachdem innerhalb der bundesgesetzlich normierten Frist von sechs Monaten ein solcher Rahmenvertrag nicht zustande gekommen ist, hat die Landesregierung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Vorschriften stattdessen zu erlassen. Mit dieser Rechtsverordnung macht die Landesregierung von ihrem Ermessen Gebrauch.